

# ZH\_OBERGERICHT LY240030 vom 1. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY240030](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY240030)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY240030 du 1 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LY240030 del 1 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder: C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2010, und D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2013 (Urk. 7/4). Im Eheschutzurteil vom 22. Dezember 2022 wurde festgehalten, dass die Parteien seit dem 13. Mai 2022 getrennt leben. Die Kinder wurden zunächst unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin und ab dem 1. März 2023 unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt (Urk. 7/6/4).

- 11 -

### E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, aus den verschiedenen Abklärungen mittels Berichten und Auskünften zeige sich, dass sich die Gesuchstellerin aufgrund ihrer psychischen Erkrankungen, ihrer Abhängigkeit von Sedativa und Alkohol sowie rezidivierenden Depression mindestens seit Einleitung des Scheidungsverfahrens nicht in einer stabilen Verfassung befinde und mit der Bewältigung des Alltags teilweise überfordert sei. Die Vorinstanz begründete anhand zahlreicher Beispiele, wie sie zu diesem Schluss und zur Erkenntnis kam, dass die Gesuchstellerin ihre Diagnosen verharmlose. Es bestünden keine Hinweise, an den im Bericht der Familienbegleiterin wiedergegebenen Feststellungen zu zweifeln. Die Kritik der Gesuchstellerin am Bericht sei grösstenteils appellatorisch und die Gesuchstellerin gebe ihre eigene Ansicht wieder. Der Hauptkritikpunkt, dass die Familienbegleiterin mit C.\_\_\_\_\_ nur einmal und mit D.\_\_\_\_\_ gar nicht gesprochen habe, finde im Bericht keine Bestätigung. Bereits vor dem Bericht der Familienbegleiterin habe die Beiständin zudem sehr ähnliche Feststellungen dokumentiert. Der Bericht der Familienbegleitung zeige – nebst der instabilen psychischen Verfassung und der Überforderung der Gesuchstellerin – weiter mit Deutlichkeit auf, dass sich die Kinder in einem grossen Loyalitätskonflikt befinden würden. Die Gesuchstellerin rede regelmässig schlecht vor den Kindern über den Gesuchsteller. C.\_\_\_\_\_ habe auch gegenüber der Familienbegleiterin geäussert, dass sie dies störe. Auch anlässlich der Kinderanhörung habe sich dem Gericht der Eindruck ergeben, dass die Kinder insofern unter Druck stehen würden, als sie keinen Elternteil in ein schlechtes Licht rücken würden und über keinen Elternteil etwas Schlechtes sagen wollten. Bereits anlässlich der Verhandlung am 19. Juli 2023 habe sich dem Gericht der Eindruck ergeben, dass die Gesuchstellerin die Eltern-Kind-Ebene nicht trennen könne, indem sie ausgeführt habe, C.\_\_\_\_\_ sei nicht nur ihre Tochter, sondern auch ihre Freundin und sei wie eine Mutter für D.\_\_\_\_\_. Dies werde nun durch den Bericht der Familienbegleiterin bestätigt. Ebenfalls bereits an dieser Verhandlung habe sich gezeigt, dass die Gesuchstellerin insbesondere die Probleme von C.\_\_\_\_\_ zu bagatellisieren versuche oder gar nicht wahrnehmen könne. Die Beiständin, die Lehrperson von C.\_\_\_\_\_, die Familienbegleiterin, die Psychotherapeutin und auch

- 14 - C.\_\_\_\_\_ selber würden schildern, dass sie in Bezug auf soziale Kontakte grosse Probleme habe. Nur die Gesuchstellerin und ihr Partner würden diese nicht zu erkennen scheinen. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Berufswahl und -integration bestehe aber in zeitlicher Hinsicht dringender Unterstützungsbedarf von C.\_\_\_\_\_. Dass es der Gesuchstellerin – wie es die Beiständin und die Familienbegleiterin in ihrem Bericht ausführen würden – nicht gelinge, die Interessen der Kinder wahrzunehmen und nicht ihre eigenen Bedürfnisse und Probleme in den Vordergrund zu stellen, zeige auch folgendes Beispiel: Die Bezirksrichterin habe die Parteien am Ende der Verhandlung vom 22. Mai 2024 im Hinblick auf das Kindeswohl darauf hingewiesen, den Kindern nicht detailliert vom Inhalt der Verhandlung zu berichten, damit der Interessenskonflikt nicht noch mehr verstärkt werde. Die Gesuchstellerin habe darauf geantwortet, sie würde den Kindern alles berichten. Dass die Kinder zudem kein Wissen über die psychischen Erkrankungen der Gesuchstellerin hätten, bringe diese zusätzlich in eine schwierige Situation (Urk. 2 E. II. 2.4.1). Aufgrund all dieser Aspekte zeige sich insgesamt, dass bei der bestehenden Obhut- und Besuchsregelung das Kindeswohl von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gefährdet sei. Die sich in den Akten befindlichen Berichte würden eine ausreichende Beurteilungsgrundlage ergeben. Die Einholung von Erziehungsfähigkeitsgutachten sei auch aufgrund des summarischen Charakters des vorliegenden Verfahrens weder notwendig noch angezeigt. Da aufgrund der bestehenden Kindeswohlgefährdung eine zeitliche Dringlichkeit bestehe, sei es auch nicht angemessen zuzuwarten, bis der aktuell behandelnde Arzt der Gesuchstellerin, pract. med. F.\_\_\_\_\_, in der Lage sei, eine einlässliche Diagnose zu stellen und einen Bericht zu Händen des Gerichts zu verfassen. Es sei festzustellen, dass die Gesuchstellerin derzeit nicht fähig sei, sich ausreichend um die Erziehung der Kinder zu kümmern, ihre Bedürfnisse zu erkennen und die Kinder zu unterstützen und zu fördern. Richtig sei zwar, dass je älter die Kinder seien, deren Wunsch betreffend Regelung der Obhut und Betreuung zu respektieren sei. Liege jedoch – wie vorliegend – eine Kindeswohlgefährdung vor, könne dem Wunsch der Kinder nicht einfach entsprochen werden. Auch seien die Kinder vorliegend aufgrund des Interessenkonflikts, in welchem sie sich befinden würden, nicht ausreichend in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse zu erkennen, sondern hauptsächlich darauf bedacht, keinen Elternteil

- 15 - zu verärgern oder zu enttäuschen. Die Obhut über die beiden Kinder C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sei der Gesuchstellerin für die weitere Dauer des Verfahrens zu entziehen (Urk. 2 E. 2.4.2).

### **E. 1.2**

Die Gesuchstellerin bestreitet die Ausführungen im Indikationsbericht der Familienbegleiterin vom 16. April 2024 erneut. Sie verweise auf ihre detaillierten Ausführungen in ihrem Plädoyer vom 22. Mai 2024. Folglich werde die unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt (Urk. 1 Rz. 3). Sie moniert weiter, dass die Vorinstanz über keinen aktuellen Bericht ihres behandelnden Psychiaters verfüge, der sich vollumfänglich über ihren Zustand äussere. Da ihre psychische Erkrankung im Vordergrund stehe und wegen der sehr einschneidenden Massnahme, hätte die Vorinstanz ohne einen aktuellen Bericht des Psychiaters nicht entscheiden dürfen, sondern hätte diesen abwarten und ihren psychischen Gesundheitszustand bei ihrem aktuell behandelnden Psychiater abklären müssen. Die psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung bei Dr. med. G.\_\_\_\_\_ sei im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids bereits seit ca. neun Monaten beendet gewesen. Die Vorinstanz hätte ein

Erziehungsfähigkeitsgutachten einholen müssen. Ihr habe – entgegen deren Ausführungen – mit den bestehenden Akten keine ausreichende Beurteilungsgrundlage vorgelegen. Zudem habe die Vorinstanz den Wunsch der Kinder unzureichend berücksichtigt (Urk. 1 Rz. 4).

### **E. 1.3**

Mit dem blossen Verweis auf ihre Kritik am Indikationsbericht vor Vorinstanz setzt sich die Gesuchstellerin nicht ansatzweise mit der Begründung der Vorinstanz auseinander, womit sie ihrer Rügeobliegenheit nicht nachkommt und auf diese Be- anstandung nicht weiter einzugehen ist (vgl. E. II.2).

### **E. 1.4**

Bei vorsorglichen Massnahmen wird angestrebt, möglichst rasch eine opti- male Situation für die Kinder zu schaffen. Im Gegensatz zur Scheidung steht keine definitive und dauerhafte Lösung der Kinderbelange im Vordergrund. Langwierige Ab- klärungen durch Gutachten sollten nur mit gebührender Zurückhaltung angeordnet werden, wenn besondere Umstände (sexueller Missbrauch, Gewalttätigkeiten ge- genüber den Kindern o.Ä.) vorliegen, aufgrund derer das Gericht an die Grenzen seiner Beurteilungsfähigkeit stösst, wobei dem Gericht ein gewisses Ermessen zu- kommt (vgl. betr. Eheschutzverfahren BGer 5A\_262/2019 vom 30. September

- 16 - 2019 E. 5.2.; BGer 5A\_529/2014 vom 18. Februar 2015 E. 2.3; OGer ZH LE150049 vom 15. August 2016 E. II.3.). Insbesondere bei akuter Kindeswohlgefährdung muss umgehend mit den erforderlichen Kindesschutzmassnahmen reagiert wer- den. Die Vorinstanz leitete die aktuell bestehende und kindeswohlgefährdende Er- ziehungsunfähigkeit der Gesuchstellerin aus verschiedenen Erkenntnisquellen ab (vgl. Urk. 2 E. II.2.3 ff.: Stellungnahme der Beiständin vom 10. Juli 2023 [Urk. 7/21], Rechenschaftsbericht der Beiständin für den Zeitraum vom 16. Dezember 2021 bis 30. November 2023 [Urk. 7/54], Indikationsbericht der Familienbegleitung [Urk. 7/82], Bericht von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ [Urk. 7/78], Bericht von pract. med. F.\_\_\_\_\_, Bericht von lic. phil. H.\_\_\_\_\_ [Urk. 7/87], Rückmeldung von D.\_\_\_\_\_'s Klassenlehrer [Prot. I S. 41 f.], Kinderanhörungen [Urk. 7/68 f. und Urk. 7/88] und Anhörungen der Parteien [Prot. I S. 9 ff. und Prot. I S. 52 ff.]). Die Gesuchstellerin übersieht, dass ihre Erziehungsunfähigkeit nicht nur auf ihrem psychiatrischen Ge- sundheitszustand gründet. Als problematisch erweist sich auch, dass es ihr nicht zu gelingen scheint, zwischen Konflikten auf der Paarebene einerseits und dem Elternsein andererseits zu unterscheiden, wodurch der Loyalitätskonflikt der Kinder verstärkt wird. Zudem überfordert sie die Kinder mit nicht kindgerechten Themen wie Scheidung, häusliche Gewalt, Schulden etc. und nimmt ihre emotionalen Be- dürfnisse nicht wahr (vgl. Urk. 7/75 S. 2, Urk. 7/82 S. 4 ff. und Prot. I S. 79). Die Vorinstanz verfügte dank ihren Abklärungen und eigenen Wahrnehmungen über eine hinreichende Entscheidungsgrundlage und Verzögerungen durch weitere Berichte bzw. Gutachten wären angesichts der bestehenden Kindeswohlgefährdung sowie der dringend anzuordnenden vorsorglichen Massnahmen nicht geboten gewesen.

### **E. 1.5**

Die Vorinstanz ermittelte den Willen der Kinder anlässlich zweier Kinderan- hörungen (Urk. 7/68 f. und Urk. 7/88) und stellte fest, dass dieser durch den Loya- litätskonflikt, in dem sich die Kinder befinden würden, beeinflusst sei. Selbst wenn von unbeeinflussten, intrinsischen Wünschen der Kinder auszugehen wäre, hätte die Vorinstanz wegen fehlender Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin diesen nicht folgen dürfen (vgl. auch E. III.2.3).

Die Erziehungsfähigkeit bildet zwingende Voraussetzung der Obhutsausübung, die vorab zu klären ist (statt vieler: BGer 5A\_748/2022 vom 9. Februar 2023 E. 3.1.1 ).

- 17 - 2. Besuchsrecht

## **E. 2**

Mit Eingabe vom 17. März 2023 reichte der Gesuchsteller das gemeinsame Scheidungsbegehren der Parteien ein und machte das Scheidungsverfahren bei der Vorinstanz hängig (Urk. 7/1 und Urk. 7/3). Der weitere erstinstanzliche Prozessverlauf kann den Erwägungen der angefochtenen Verfügung entnommen werden (Urk. 2 E. I), die am 19. Juni 2024 erging.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin könne die Obhutsumteilung, wie sich an der Verhandlung vom 22. Mai 2024 gezeigt habe, nicht akzeptieren. Für die Kinder sei es wichtig, dass sie insbesondere in der ersten Zeit nach dem Obhutswechsel keinem Loyalitätskonflikt ausgesetzt seien, um die neue Wohnsituation akzeptieren, sich an diese zu gewöhnen und sich darauf einlassen zu können. Würden die Kinder in dieser Zeit unbegleitete Kontakte mit der Gesuchstellerin haben, wäre stark zu vermuten, dass sie weiterhin schlecht über den Gesuchsteller spreche und die Kinder weiterhin in den Konflikt der Parteien miteinbeziehe. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ihr Verhalten in dieser kurzen Zeit werde ändern können, da sie bisher keine Einsicht in ihr für die Kinder problematisches Verhalten gezeigt habe. Auch bereits bei der bisher geltenden Besuchsergung habe sie die Kinder während ihrer Besuchszeit beim Gesuchsteller regelmässig und in zeitlicher Hinsicht ausufernd lange telefonisch kontaktiert. Die Kontakte mit den Kindern seien daher zu Beginn durch eine Fachperson zu begleiten. Die Fachperson werde der Gesuchstellerin erklären, diese anleiten und unterstützen können, wie sie mit dieser Situation umgehen und diese meistern könne. Ziel sei, dass die Phase der begleiteten Besuche maximal drei Monate dauern solle, da dies für die Kinder und die Gesuchstellerin eine einschneidende Massnahme sei, nachdem die Kinder bisher mehr als die Hälfte der Zeit durch die Gesuchstellerin betreut worden seien. Ausschlaggebend, ob das Kontaktrecht in ein unbegleitetes überführt werden könne, sei jedoch einzig das Kindeswohl. Es solle daher an Standortgesprächen überprüft werden, ob das Kontaktrecht ausgedehnt werden könne. Anschliessend definierte die Vorinstanz die diesbezüglichen Indikatoren (Urk. 2 E. II.5.4).

### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz habe beim Kontaktrecht den Wunsch der Kinder ungenügend berücksichtigt. Damit habe sie ausser Acht gelassen, dass das Kontaktrecht dem Kindeswohl und Kindeswille widerspreche. Das begleitete Besuchsrecht sei absolut nicht nachvollziehbar und sei von der Familienbegleitung so auch nicht im Indikationsbericht vom 16. April 2024 empfohlen worden. Die Kinder seien bisher zu 65 % von ihr betreut worden. Würden die Kinder

- 18 - sie nun nur noch 14-tägig an einem Tag während maximal drei Stunden begleitet durch eine Fachperson sehen, würden die Kinder unendlich leiden und für ihr Leben traumatisiert werden. C. \_\_\_\_\_ habe anlässlich der Kinderanhörung vom 15. Mai 2024 mehrmals angegeben, dass sie wenigstens ein oder sogar zwei Tage bei ihr übernachten wolle. D. \_\_\_\_\_ habe im Rahmen der Kinderanhörung vom 21. Februar 2024 erklärt, er

wolle bei beiden Eltern gleich viel Zeit verbringen (Urk. 1 Rz. 9).

### **E. 2.3**

An die Empfehlungen des Indikationsberichts ist die Vorinstanz nicht gebunden. Welche Kinderschutzmassnahmen angezeigt sind, steht vielmehr im pflichtgemässen Ermessen der anordnenden Behörde (vgl. BGer 5A\_156/2016 vom 12. Mai 2017 E. 4.2). Wie aus den zitierten vorinstanzlichen Erwägungen hervorgeht, war sie sich der bis anhin überwiegenden Betreuungsverantwortung der Gesuchstellerin und der Tragweite eines vor allem in einer ersten und zweiten Phase sehr eingeschränkten Besuchsrecht der Gesuchstellerin durchaus bewusst. Die Vorinstanz legte aber nachvollziehbar und schlüssig dar, dass C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ wegen der fehlenden Akzeptanz der Gesuchstellerin (vgl. Prot. I S. 60) und der damit verbundenen Gefahr einer Intensivierung des Loyalitätskonflikts auf eine solche Ein-/Umgewöhnungsphase angewiesen sind, womit das eingeschränkte Kontaktrecht gerechtfertigt ist. Überdies entsprechen das durch die Gesuchstellerin eventualiter beantragte Kontaktrecht mit Betreuungsanteilen von gerundet 36 % (vgl. für die Berechnung der Betreuungsanteile BGer 5A\_117/2021 vom 9. März 2022 E. 4.4; BGer 5A\_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 2.2) sowie die durch die Kinder gewünschte Betreuung durch die Gesuchstellerin einer alternierenden Obhut, der die fehlende Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin entgegensteht (vgl. E. III.1.3). 3. Übergabe von Gegenständen der Kinder, Ergänzung der Beistandschaft, Kinderunterhalt, ausserordentliche Kinderkosten und finanzielle Verhältnisse Die vorinstanzlichen Regelungen betreffend die Übergabe von Kleidern, Spiel- und Sportsachen sowie diverser Dokumente der Kinder, die Ergänzung des Aufgabenbereichs der Beiständin, den Kinderunterhalt und ausserordentliche Kinderkosten sind logische Konsequenz der Obhutszuteilung und des Besuchsrechts. Sie wur-

- 19 - den nur im Zusammenhang mit diesen, aber nicht eigenständig angefochten bzw. gerügt. Da bereits die Vorinstanz die Gesuchstellerin mangels Leistungsfähigkeit zu keinem Kinderunterhaltsbeitrag verpflichtete, sind die durch die Gesuchstellerin im Gegensatz zur vorinstanzlichen Annahme höher geltend gemachten, durch die Obhutszuteilung nicht tangierten Bedarfspositionen (regelmässige Gesundheitskosten, Kommunikationskosten, Hausrat-/Haftpflichtversicherung; Urk. 1 S. 11 und Urk. 2 S. 31) irrelevant. Dasselbe gilt für das mit Fr. 8'494.- (Urk. 1 S. 11) statt mit Fr. 7'910.- (Urk. 2 E. II.6.4.1.) veranschlagte Einkommen des Gesuchstellers und den mit Fr. 5'262.- (Urk. 1 S. 14) statt Fr. 3'570.- (Urk. 2 S. 33) bezifferten Bedarf des Gesuchstellers. Für den gesuchstellerischen Antrag zur Tragung allfälliger ausserordentlicher Kinderkosten besteht zudem keine Grundlage. Die Parteien haben sich gestützt auf Art. 286 Abs. 3 ZGB zu verständigen und erst im Streitfall das Gericht anzurufen. Daran ändert auch nichts, dass in Unterhaltsverträgen durchaus Klauseln üblich sind, in denen sich der eine Elternteil nach vorgängiger Absprache zur Beteiligung an solchen Kosten verpflichtet (OGer ZH LZ220027 vom 7. Februar 2024 E. III.5.3; OGer ZH LE230003 vom 14. Juli 2023 E. III.2.2.). Weiterungen zu den Themenbereichen Übergabe diverser Gegenstände, Beistandschaft, Kinderunterhalt, ausserordentliche Kinderkosten und finanzielle Verhältnisse drängen sich vor diesem Hintergrund nicht auf. Es bleibt beim vorinstanzlichen Entscheid.

### **E. 3**

Gegen die vorinstanzliche Verfügung erhob die Gesuchstellerin fristgerecht Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Art. 311 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO;

Urk. 1 und unaktuierter Rückschein zu Urk. 7/106). Mit Verfügung vom 27. August 2024 wurde das (superprovisorische) Gesuch der Gesuchstellerin um Aufschub der Vollstreckbarkeit der angefochtenen Verfügung abgewiesen und Dispositiv-Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung ungeachtet der noch nicht eingetretenen Rechtskraft von Dispositiv-Ziffer 1 der nämlichen Verfügung als sofort vollstreckbar erklärt (Urk. 6 Dispositiv-Ziffern 1 und 2).

#### **E. 4**

**Ehegattenunterhalt** Die Gesuchstellerin beantragt eventualiter einen persönlichen Unterhalt, falls ihr geltend gemachter Bedarf als solcher zu qualifizieren sei. Mangels Obhut über die Kinder schuldet der Gesuchsteller der Gesuchstellerin keinen Betreuungsunterhalt, weshalb sich die Frage stellt, ob der Gesuchsteller der Gesuchstellerin aus seinem Überschuss einen Ehegattenunterhalt zu entrichten hat. Die Vorinstanz verneinte dies mit der Begründung, dass der Gesuchstellerin mit dem Eheschutzentscheid vom 22. Dezember 2022 kein Ehegattenunterhalt zugesprochen worden sei bzw. beide Parteien auf einen solchen verzichtet hätten. Einerseits hätten sich die Verhältnisse seither nicht geändert und eine Veränderung der Verhältnisse sei im Übrigen von der Gesuchstellerin ohnehin nicht dargetan worden. Andererseits sei festzuhalten, dass der dem Gesuchsteller verbleibende Überschuss bei ihm und den

- 20 - Kindern zu verbleiben habe, da der Gesuchsteller seine Unterhaltspflicht sowohl in Form von Betreuung als auch durch Geldleistung erbringe (Urk. 2 E. II.6.6). Die Gesuchstellerin setzt sich mit diesen Ausführungen in ihrer Berufungsschrift nicht auseinander (Urk. 1 S. 16), womit sie ihre Rügeobliegenheit missachtet und auf ihren Eventualantrag nicht einzutreten ist (vgl. E. II.2). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hielt fest, dass über die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen im Endentscheid befunden werde (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 11). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen. 2. Die Gesuchstellerin beantragt einen Prozesskostenvorschuss und ersucht eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 5). Bei der Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses bzw. -beitrags sind die für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Grundsätze sinngemäss anzuwenden (OGer ZH LE180044 vom 28. Juni 2019 E. G.3). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mit der Vorinstanz und der Gesuchstellerin ist von der Mittellosigkeit der Parteien auszugehen (vgl. Urk. 1 S. 18 f., Urk. 5/3-5 und Urk. 7/53), weshalb das Gesuch um Prozesskostenvorschuss abzuweisen ist. Vor dem Hintergrund der durch die Vorinstanz getroffenen sehr einschneidenden Anordnungen ist die Ergreifung der Berufung durch die Gesuchstellerin nachvollziehbar. Namentlich hätte sich auch eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung für die Berufung entschieden (vgl. OFK ZPO-Jent-Sørensen, Art. 117 N 6c). Zur Bewältigung des Prozesses ist die Gesuchstellerin zudem auf anwaltliche Unterstützung angewiesen. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung ist folglich (losgelöst vom Ausgang des Rechtsmittelverfahrens) gutzuheissen.

- 21 - 3. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind für das Berufungsverfahren keine zuzusprechen: der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) dem Gesuchstellers mangels relevanter Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.